



Verzeichnis für die Gewässer des Thüringer Gewässerverbundes des LAVT

„Salmonidengewässer“ (Stand 15.12.2023)

Die verbindlichen Festlegungen über die Bedingungen des Angelns in den Verbundgewässern gelten für alle in diesem Verzeichnis aufgeführten Gewässer. Zusätzlich sind die gewässerspezifischen Festlegungen ausdrücklich zu beachten!

In Salmonidengewässern ist das Angeln mit natürlichen Ködern, wie z.B. Wurm, Made oder Köderfisch sowie mit künstlichen Wurm- und Madenimitationen, verboten! - Es sind nur das Spinn – und Fliegenfischen sowie die Verwendung von Wobblern erlaubt! In Flugangelstrecken darf ausschließlich nur mit der Fliegenrute gefischt werden. Die Verwendung von Tenkararuten und Schwimmgelbten sind in diesen Strecken untersagt.

Grundsätzlich ist auf allen Gewässern des Thüringer Gewässerverbundes für Inhaber einer Tageskarte das Bootsangeln, auch mit dem Bellyboot, ganzjährig verboten!

Dieser Fischereierlaubnisschein berechtigt nicht zum kommerziellen Führen von Angelgästen (Angelguiding). Das Guiding ist nur mit schriftlicher Zertifizierung des LAVT zulässig. Diese ist auf Verlangen der Fischereiaufsicht vorzulegen. Bitte beachten. Guiding ist nur bei einem lizenzierten Guide erlaubt. Bitte lassen Sie sich vorher die vom LAVT ausgestellte und vom Präsidenten des LAVT unterschriebene Guiding-Lizenz (blauer Ausweis mit Passfoto) zeigen. Verstöße können zum Entzug des Fischereierlaubnisscheines führen. Nähere Informationen finden Sie unter www.lavt.de

Verstöße können zum Entzug des Fischereierlaubnisscheines führen. Nähere Informationen finden Sie unter www.lavt.de Wichtig! - Gesetzliche Forderungen beim Ausfüllen des Fangbuches bitte beachten. Entsprechend der ThürFischAVO, § 9 Dokumentation von Fangträgen, sind zusätzlich die Dauer der Fangzeit pro Tag sowie neben den entnommenen auch alle zurückgesetzten Fische in das Fangbuch einzutragen.

Bitte beachten! Grundsätzlich sind vor Beginn des Angelns das Gewässer und Datum des Angeltages und nach Beendigung des Angelns die Dauer in Stunden im Fangbuch in der Rubrik „entnommene Fische“ einzutragen. Dies unabhängig vom Fangenerfolg. Sollten keine Fänge zu verzeichnen sein, bleiben die übrigen Spalten leer. Untermaßige, während der Schonzeit gefangene oder ganzjährig geschützte Fische sind im Fangbuch unter der Rubrik „zurückgesetzte Fische“ einzutragen.

Entnommene und zurückgesetzte Fische sind sofort nach dem Fang in das Fangbuch einzutragen. Das Nichteintragen führt zum Entzug des Fischereierlaubnisscheines. Für den Verzehr vorgesehene Fische sind vor dem Mitnehmen tierschutzgerecht zu töten.

Wichtig! - Der Inhaber dieses Fischereierlaubnisscheines hat Gewässerverunreinigungen, Fischsterben oder sonstige negative Einflüsse auf das Gewässer umgehend den zuständigen Behörden und dem Landesanglerverband Thüringen e.V. mitzuteilen. Es besteht eine gesetzliche Meldepflicht!

Es können innerhalb des Zeitraumes der Gültigkeit dieses Fischereierlaubnisscheines Änderungen bei der Ausübung der Angelfischerei in den Gewässern auf Grund neuer Festlegungen des Gewässereigentümers, des Fischereipächters oder gesetzlicher Änderungen im Thüringer Fischereirecht (wie z.B. bei Mindestmaßen oder Schonzeiten), möglich sein. Diese gelten dann als verbindlich.

Bitte informieren Sie sich vor Beginn des Angelns auf der Internetseite des Landesanglerverbandes Thüringen e.V. unter www.lavt.de, wo wir entsprechende Änderungen zeitnah veröffentlichen.

Der Erwerb einer neuen Fischereierlaubnis setzt eine ordnungsgemäß geführte Fangstatistik voraus.

Wichtige Regelung für Salmonidengewässer:

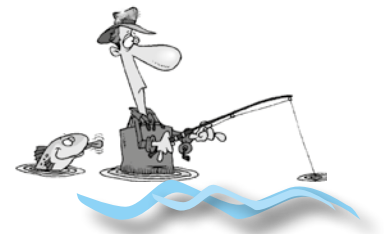
In allen Salmonidengewässern des Thüringer Gewässerverbundes ist das Angeln nur mit einem einschenkigen Haken am Kunstköder erlaubt. Die Verwendung von Kunstködern mit mehrschenkligen Haken ist verboten.

Im Interesse des Fischartenschutzes bitten wir darum, in der Schonzeit der Bachforelle, möglichst auf das Watangeln zu verzichten bzw. besondere Rücksicht auf die Laichgruben der Bachforellen zu nehmen.



Wichtige Telefon-Nummern

bei Feststellung von Gewässerverunreinigungen, Fischsterben und Fischereivergehen



Landratsamt/
Stadtverwaltung

Telefon

Gotha	03621-2140	Stadt Erfurt	0361-6550
Ilm-Kreis	03628-7380	Stadt Weimar	03643-7620
Kyffhäuserkreis	03632-7410	Stadt Eisenach	03691-670800
Sömmerda	03634-3540	Gemeinde Straußfurt	036376-53449
Unstrut-Hainich-Kreis	03601-800	Thüringenweite Zentralstellen	
Weimarer Land	03644-5400	Thüringer Landesverwaltungsamt	0361-57100
Wartburgkreis	03695-6150	Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft	0361-574111000
		Thüringer Ministerium für Umwelt Energie und Naturschutz	0361-57100
		Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz	0361-573942000

Bitte lassen Sie sich mit der zuständigen Wasser-, Fischerei- oder Naturschutzbehörde verbinden.

Gewässerverzeichnis

Salmonidengewässer

In Salmonidengewässern ist das Angeln mit natürlichen Ködern, wie z.B. Wurm, Made oder Köderfisch sowie mit künstlichen Wurm- und Madenimitationen, verboten! - Es sind nur das Spinn- und Fliegenfischen sowie die Verwendung von Wobblern erlaubt! In Flugangelstrecken darf ausschließlich nur mit der Fliegenrute gefischt werden. Die Verwendung von Tenkararuten und Schwimmkugeln sind in diesen Strecken untersagt.

Wichtige Regelung für Salmonidengewässer:

In allen Salmonidengewässern des Thüringer Gewässerverbundes ist das Angeln nur mit einem einschenkigen Haken am Kunstköder erlaubt. Die Verwendung von Kunstködern mit mehrschenkligen Haken ist verboten. Im Interesse des Fischartenschutzes bitten wir darum, in der Schonzeit der Bachforelle, möglichst auf das Watangeln zu verzichten bzw. besondere Rücksicht auf die Laichgruben der Bachforellen zu nehmen.

130. Apfelstädt • 20 km, ca. 17 ha

Beginn von Flugrenze Gemarkungsgrenze Wechmar/Wandersleben, Einmündung Schmallgraben bis Mündung Gera bei Mariental. Einst ein attraktives Salmonidengewässer im Nahbereich von Erfurt.

Auf Grund eines fragwürdigen Wassermanagement des Freistaates Thüringen und zu geringer Niederschläge in den vergangenen Jahren, fällt dieses ökologisch wertvolle Gewässerbiotop mehrere Monate im Jahr großflächig trocken. Im Ergebnis musste das Äschen- und Bachforellenschutzprogramm des LAVT in der Apfelstädt eingestellt und der Fischbesatz neu angepasst werden. Jedes Jahr sterben unnötiger Weise tausende Wasserinsekten, Muscheln, Schnecken und Fische. Die betrifft auch Arten welche auf der „Roten Liste“ stehen!

Das Angeln ist in den kommenden Jahren, sollte sich nichts am Wassermanagement ändern, nur noch in wenigen Monaten des Jahres möglich.

Beachte: Schonstrecke (ca. 500 m lang) von Fußgängerbrücke Pfadfinderzentrum Neudietendorf (ehemals Freibad) bis Einmündung Waidbach unterhalb der Holzbrücke am ehemaligen Maschinenbau in Neudietendorf. Das Angeln ist in dieser Gewässerstrecke ganzjährig verboten!

Flugangelstrecke vom Ingerslebener Wehr bis Wassermesswerk.

131. Gera, Gemarkung Plaue, Dösdorf und Siegelbach • 5,9 km, 4,5 ha

Die Angelstrecke beginnt am Zusammenlauf der Wilden und Zahmen Gera, an der Uferstraße in Plaue. Erreichbar über B4 an der Brücke gegenüber Einkaufszentrum, in Dösdorf über die Straße zur Rindermastanlage und in Siegelbach an der Straßenbrücke am Ortseingang.

132. Gera, Gemarkung Arnstadt • 4,8 km, 4,32 ha

Die Angelstrecke schließt sich nahtlos an die Gewässerstrecke Nr. 131 an. Sie endet an der Gemarkungsgrenze Arnstadt – Rudisleben. Im gesamten Stadtgebiet von Arnstadt gut zugänglich.

Beide Gewässerstrecken der Gera (Nr. 131 und 132) sind attraktive Salmonidengewässer mit einem guten Bestand an Bachforellen.

Beachte: Die Mühlgräben in Dösdorf und Arnstadt gehören nicht zum Bereich der Gera. Hier ist das Angeln verboten.

133. Gera Gemarkung Molsdorf • 5,6 km, ca. 8,4 ha

Von der Gemarkung Eischleben (ca. 1,5 km von der Autobahnbrücke Molsdorf in Richtung Eischleben) flussabwärts bis Mariental, kurz hinter der Einmündung der Apfelstädt in die Gera.

134. Gera/Flutgraben Gemarkung Erfurt einschließl. der innerstädtischen Gewässer: Bergstrom, Walkstrom, Breitstrom und schmale Gera • 16 km, ca. 24 ha

Von Papierwehr Erfurt (Dreienbrunnenbad) bis zur Brücke Straße der Nationen.

Flugangelstrecken:

1. Die innerstädtischen Gewässer Bergstrom, Walkstrom, Breitstrom und schmale Gera
2. Gera/Flutgraben von Papierwehr bis Wehr Talbrücke

In diesen Gewässern/Gewässerabschnitten (1. und 2.) darf ausschließlich nur mit der Fliegenrute gefischt werden.

140. Ilm Gemarkung Dienstedt • 2,5 km, ca. 2 ha

141. Ilm Gemarkung Kranichfeld/Bad Berka • 5,5 km, ca. 4,5 ha

Von Flurgrenze Kranichfeld (Einlauf Haubach oberhalb Tannroda) flussabwärts bis Flurgrenze Bad Berka unterhalb Wehr München.

Ortslage Dienstedt (ca. 100 m unterhalb Klunkerühle bis Einlauf Mettbach Ortsausgang Dienstedt)

142. Ilm von Gemarkung Weimar, 400 m oberhalb des Ortsschildes Weimar an der Taubacher Straße der oberen Pachtgrenze flussabwärts in Richtung Weimar, Tiefurt, Kromsdorf bis 2. Brücke Denstedt • 12,7 km, ca. 12 ha

Die gesamte Pachtstrecke darf mit der **Flugangel** beangelt werden.

Spinnangeln nur in den nachfolgend genannten Gewässerabschnitten erlaubt:

- von Straßenbrücke Ehringsdorf (Kipperquelle) flussabwärts bis Brücke Pappelallee (oberhalb Krügerwehr) flussaufwärts

- von Friedensbrücke B7 bis oberhalb Sohlgleite Tiefurt (Kläranlage)

- von zweiter Holzbrücke im Park Tiefurt bis Straßenbrücke Kleinkromsdorf

Beachte: Laut Vorstandsbeschluss des Ersten Weimarer Angelvereins e.V. ist die Entnahme von max. zwei Salmoniden pro Angeltag, davon eine Äsche, unter Beachtung der Schonzeiten, gestattet. Nach erreichtem Fanglimit ist das Fischen unverzüglich einzustellen. Im Zeitraum vom 01.02. – 31.03. besteht in der gesamten Pachtstrecke ein absolutes Angelverbot!

143. Ilm Gemarkung Denstedt • 4,6 km, ca. 4,6 ha

Beginn 2. Brücke Denstedt in Richtung Linkershof bis Brücke Ulrichshalben, Richtung Oßmannstedt. Guter Bestand an Äschen. Flugangelstrecke ab Brücke Denstedt bis ehemals „offener Stall“ Oßmannstedt. Spinn- und Flugangelstrecke ab ehemals „offener Stall“ Oßmannstedt bis 50 m oberhalb der Brücke Gagarinstraße in Oßmannstedt. Bitte Beschilderung beachten! Gefangene Barsche bitte dem Gewässer entnehmen und nicht zurücksetzen.

144. Ilm Gemarkung Oberroßla 1,5 km, ca. 1,6 ha

Spinn- und Flugangelstrecke von Holzbrücke Oberroßla bis Ilmschlößchen Niederroßla. Ganzjähriges Angelverbot 50 m ober- und unterhalb der Fischaufstiege an den Wehren Oberroßla und Niederroßla.

Bitte Beschilderung beachten!

145. Ilm Gemarkung Niederroßla/Zottelstedt • 1,1 km, ca. 0,9 ha

Spinn- und Flugangelstrecke 500 m oberhalb vom Wehr Zottelstedt Sportplatz in Richtung Niederroßla flussaufwärts. Zufahrt über die B 87, BP Tankstelle Apolda, Abzweig Zottelstedt.

Guter Bestand an Bachforellen.

Wichtig: Bitte die Ausschilderung beachten. Zugang zum Gewässer über das Ostufer.

Gefangene Barsche bitte dem Gewässer entnehmen und nicht zurücksetzen.

147. Flutgraben Gotha • 3,0 km, ca. 1,2 ha

Von Kläranlage Gotha bis Gemarkungsgrenze Remstädt.

148. Flutgraben Goldbach • 3,0 km, 0,9 ha

Vom Wehr Sportplatz Remstädt bis Straßenbrücke Warza.

Bitte Laichschongebiet beachten (siehe Beschilderung)!

149. Nesse Eisenbahnbrücke Westhausen bis Gemarkungsgrenze Hochheim • 12,0 km, 8,5 ha

150. Flutgraben Goldbach • 3 km, 1,3 ha

Einlauf Regenrückhaltebecken Goldbach bis Gemarkungsgrenze Wangenheim. Guter Bestand an Bachforellen.

151. Schnauder, Gemarkung Meuselwitz • 7,5 km, 3,05 ha

Die Spinn- und Flugangelstrecke beginnt aus Richtung Zeitz kommend ca. 1 km nach der Ausfahrt Oelsen der B 180 (rechts abbiegend in Kopfsteinpflasterweg), geht durch das gesamte Stadtgebiet von Meuselwitz und endet ca. 800 m nach der Schnauderbrücke Heukendorfer Weg im Stadtteil Schnauderhainichen. Parkmöglichkeiten (kostenloses Parken in der gesamten Stadt) sind überall ausreichend vorhanden.

Im gesamten Stadtgebiet relativ natürlicher bzw. naturnaher Verlauf. Im Bereich Gummierwerk und bluechip-Computer-AG im Stadtteil Zipsendorf gut beangelbar. Von der Landesgrenze Sachsen-Anhalt bis Beginn Stadtteil Brossen sowie ab der Bahnbrücke Kohlebahn unterhalb des Klärwerkes ist die Schnauder begründet.

Beachte: Der Mühlgraben im Bereich der Weberei Class ist nicht beangelbar (Betriebsgelände).

Fischarten: Bachforelle, Bachschmerle, Döbel, Barsch, Plötze, Gründling, Hasel, Hecht

152. Hauptsperre des PSW Goldisthal • 78 ha

Das Angeln ist in diesem Salmonidengewässer vom 01. April bis 30. September von Sonnenauf- bis Sonnenuntergang erlaubt. Das Befahren der bis 2016 genutzten Zufahrt zum Unterbecken über den schmaleren Langebacher Weg (ca. 2 km nach dem Ortsausgang Goldisthal in Richtung Scheibe-Alsbach) ist nicht gestattet. Die Talsperre ist nunmehr über die Bundesstraße nach Scheibe-Alsbach über den breiten Langebacher Weg auf der Bergkuppe liegend ca. 1,5 km vom Ortsausgang Scheibe-Alsbach in Richtung Goldisthal und ca. 3 km von Ortsausgang Goldisthal in Richtung Scheibe-Alsbach zu erreichen. Die Nutzung des breiten Langebacher Weges (ab L 1112 über AWU Komplex und Gräftiegel bis Unterbecken PSW Goldisthal) ist auf die Zeit von Sonnenauf- bis Sonnenuntergang beschränkt. Das Befahren des Forstweges erfolgt auf eigene Gefahr.

Wichtig: Die Fahrzeuge sind nur auf dem Parkplatz am Unterbecken abzustellen und nicht unterwegs auf dem Forstweg!

Das Angeln in der Hauptsperre ist nur in den mit Schildern gekennzeichneten Uferbereichen vom Ufer aus und mit folgenden Angelgeräten erlaubt:

- 1 Spinnangel *oder* 1 Flugangel *oder*
- 1 Angel mit Wasserkugel *oder* 1 Angel mit Sbirolino

An den letzten drei Angeln dürfen ausschließlich nur künstliche Trockenfliegen, Nymphen oder Streamer am Einfachhaken verwendet werden.

Bitte beachten: Die Sperrstrecken dürfen grundsätzlich nicht betreten werden und das Zelten, Baden, das Befahren mit dem Boot (auch Bellyboot), Anlegen von Feuerstellen, Grillen, das Ausschlagen von Fischen sowie die Verwendung der Köderfischsenke sind verboten!

153. Hörsel, Gemarkung Eisenach Wutha bis Straßenbrücke Schönau ca. 5,5 km • 4 ha

Ein attraktives Fließgewässer mit einem guten Bestand an Bachforellen. Die Gewässerstrecke beginnt in Höhe des Kreisverkehrs zur Autobahn A 4 vor Wutha und endet an der Straßenbrücke Schönau.

Beachte: Der in Wutha einmündende Bach „Erbstrom“ ist ein Aufzuchtgewässer und darf nicht beangelt werden.

154. Stau Fuchsgrund • 0,8 ha

Der Fuchsgrund, welcher durch zwei Waldbäche gespeist wird, beherbergt auf Grund seines sauberen, kühlen Wassers vor allem Forellen.

Bitte beachten: Das Angeln ist erst ab 1. Mai erlaubt!

Zu erreichen von Eisenach oder Erfurt kommend über die L3007 (ehemals B7) bis Ortsmitte Wutha - Farnroda. An der Ampelkreuzung Wutha in Richtung Ruhla bis Ortslage Thal über die B88 und dann ca. 200 m nach dem Ortsschild Thal nach links abbiegen und in die Straße „Am Park“ bzw. „Dorfstraße“ in Richtung Ortskern Thal fahren. Am Ortsende die abbiegende Dorfstraße nach rechts in Richtung „Rösickestraße“ verlassen und diese etwa 500 m zum Stau „Fuchsgrund“ folgen.

155. Neu. - Vorsperre Goldisthal (Gräftiegelsperre) 7,8 ha

Die Sperre ist dem Unterbecken des Pumpspeicherwerkes Goldisthal vorgelagert. Sie hat eine Länge von 900 m und ein Gesamtstauvolumen von 0,705 Mio. m³.

Dieses attraktive Salmonidengewässer, in toller Landschaft gelegen, befindet sich bei Scheibe-Alsbach und Neuhaus am Rennweg und ist wie folgt zu erreichen:

Von Goldisthal/Katzhütte kommend:

Dem Straßenverlauf der L1112 folgen bis Ortseingang Scheibe-Alsbach. Am Marktplatz rechts abbiegen auf „Unterlandstraße“. Danach immer geradeaus, dem Straßenverlauf entlang der Schwarza folgen, bis kurz vor dem Schlagbaum.

Von Neuhaus/Siegmundsburg kommend (B281):

Nach dem Erreichen der Ortschaft Limbach B281 verlassen und nach Scheibe-Alsbach abbiegen (Nähe Fleischeri Koch). Straßenverlauf der Hauptstraße Scheibe-Alsbach bis zum Marktplatz folgen, dann links in die Unterlandstraße abbiegen. (Danach wie oben beschrieben).

Fahrzeuge können vor dem Schlagbaum, auf der linken Seite, in begrenzter Zahl (max. 4 PKW), abgestellt werden. Der Zufahrtsweg ist dabei frei zu halten und nicht zu zustellen. Ansonsten wird kostenpflichtig abgeschleppt!

Als Alternative können die Fahrzeuge ca. 400 m vor dem Schlagbaum auf einer Freifläche, welche auch als Holzlagerplatz der Forstwirtschaft und Buswendeschleife genutzt wird, abgestellt werden. Bitte die Fahrzeuge so parken, dass das Wenden der Busse nach wie vor möglich ist!

Die Vorsperre ist natürlich auch von der anderen Seite über das Unterbecken erreichbar.

Um die Sperre beangeln zu können, sollte man grundsätzlich gut zu Fuß sein, da relativ weite Wege vom Unterbecken oder den PKW - Stellenflächen bis ans Wasser zurückzulegen sind. Aber es lohnt sich. - Sie erwartet ein tolles Gewässer mit einem sehr guten Bestand an Bachforellen.

Das Angeln ist ausschließlich nur auf der Seite des Wirtschaftsweges (siehe Ausschilde- rung) mit **1 Spinnangel oder 1 Flugangel** erlaubt.

Bitte beachten: Auf der Waldseite gegenüber dem Wirtschaftsweg (Schutzgebiet), auf dem Damm zwischen der Vorsperre und dem Unterbecken sowie auf den ersten ca. 200 m vom Damm aus auf der Seite des Wirtschaftsweges, ist das Angeln nicht erlaubt!

Das Zelten, Anlegen von Feuerstellen, Grillen, das Ausschlichten von Fischen, die Verwendung der Köderfischsenke sowie das Befahren mit dem Boot (auch Belly- boot) sind verboten!

Zuwiderhandlungen führen zum Entzug des Fischereierlaubnisscheines!



Verbindliche Festlegungen über die Bedingungen des Angelns in den Verbundgewässern des Landesanglerverbandes Thüringen e.V. - Tageskarte Salmonidengewässer -

Bitte Beachten! - Neben den Festlegungen des Fischereipächters in diesem Erlaubnisschein gelten bei der Ausübung der Angelfischerei grundsätzlich die gesetzlichen Regelungen des Thüringer Fischereigesetzes und dessen Durchführungsbestimmungen sowie des Wasser-, Naturschutz- und Tierschutzrechtes.

Im Interesse gepflegter, sauberer Gewässer, einer ordnungsgemäßen Ausübung der Fischerei und zum Schutz des Gewässerbiotops sind folgende Handlungen strikt verboten:

- die Verunreinigung der Uferzone, das Zelten und Anlegen von Feuerstellen
- das Befahren und Parken auf landwirtschaftlichen Nutzflächen sowie Privatgrundstücken
- das nicht genehmigte Beschneiden oder Entfernen der Ufervegetation
- die Verwendung der Köderfischsenke
- das Hältern von Fischen
- die Verwendung von Teig, natürlichen Ködern jeglicher Art, wie z.B. Maden, Würmer
- die Verwendung von Köderfischen bzw. Fetzenködern
- das Anfüttern mit Futtermittel jeglicher Art
- das Tremarella-Angeln

Im Gewässerverzeichnis sind für einige Gewässer spezielle Einschränkungen und Besonderheiten aufgeführt, die beim Angeln unbedingt zu beachten sind!

Für eventuell verursachte Ufer- und Flurschäden haftet der Angler.

Wichtige Mindestmaße und Schonzeiten

Hasel	20 cm	vom 01.04. bis 31.05.
Äsche	35 cm	vom 01.02. bis 31.05.
Bachforelle	30 cm	vom 01.10. bis 31.03.
Rotfeder	15 cm	
Döbel	25 cm	



In der Zeit vom 01. Oktober bis 31. Januar darf ausschließlich nur die Fliegenrute mit Nympe, Trocken- oder Nassfliege verwendet werden.

Als Fliegenrute gilt, der Rollenhalter befindet sich am Griffende.

In der Zeit vom 01. Februar bis 31. März ist das Angeln in den hier aufgeführten Salmonidengewässern generell verboten.

In der Schonzeit gefangene Fische sind in das Gewässer schonend zurückzusetzen.

Fangbegrenzung

Je Angeltag dürfen **2 Fische** der nachstehenden Arten,

davon jedoch maximal: **2** Bachforellen
oder **2** Regenbogenforellen
oder **1** Äsche

entnommen werden.

Regenbogenforellen sind unabhängig von Ihrer Größe aus dem Gewässer zu entnehmen.

Bitte beachten: Es besteht ein Tagesfanglimit von zwei Salmoniden.

Regenbogenforellen werden beim Tageslimit mitgezählt.

In Salmonidengewässern ist das Angeln nach der Entnahme des Tageslimits von zwei Salmoniden einzustellen.

Fische sind grundsätzlich schonend, unter Verwendung eines Unterfangeschers, anzulanden. Die Anwendung von einem Gaff ist verboten. Das Handeln mit bzw. der Verkauf von Fischen ist streng verboten. Gefangene, maßige Fische dienen ausschließlich für den Eigenbedarf!

Sollten Fische **versehentlich während ihrer Schonzeit** gefangen werden, die **nicht schonend abgehakt** werden können, so ist das **Vorfach kurz vor dem Maul vorsichtig abzuschneiden.**

Die Fische sind so zu behandeln, dass sie keinen Schaden nehmen und schonend in das Gewässer zurückzusetzen.

Das Gleiche gilt für alle untermaßig gefangenen Fische. Nicht überlebensfähige Fische bleiben somit die absolute Ausnahme.

Im Zweifelsfall hat der Angler die Nachweispflicht, dass der bzw. die Fische nicht lebensfähig waren. Nicht mehr lebensfähige Fische sind tierschutzgerecht zu töten und sofort in das Fangbuch einzutragen. Untermaßige, nicht mehr lebensfähige Fische werden bei der Fangbegrenzung mitgerechnet.

Gefangene maßige Fische sind sofort in das Fangbuch einzutragen und tierschutzgerecht zu töten.

Das Nichteintragen des Fanges führt zum Entzug des Fischereierlaubnisscheines.

Das Angeln erfolgt auf eigene Gefahr!



Polizeidienststellen

Polizeilicher Notruf	110
Landespolizeidirektion Erfurt	0361 - 6620
Inspektionsdienst Erfurt-Süd	0361 - 7443-0
Inspektionsdienst Erfurt-Nord	0361 - 7840-0
Polizeiinspektion Weimar	03643 - 8820
Polizeiinspektion Apolda	03644 - 5410
Polizeistation Bad Berka	036458 - 5830
Polizeiinspektion Jena	03641 - 810
Polizeiinspektion Gotha	03621 - 780
Polizeiinspektion Arnstadt – Ilmenau	03677 - 6010
Polizeiinspektion Kyffhäuser	03632 - 6610

Staatliche Fischereiaufsicht

Staatliche Fischereiaufsicht Zentrale	0173 - 4195482
Staatliche Fischereiaufsicht Erfurt/Gotha/Sömmerda	0176 - 24173355
Staatliche Fischereiaufsicht Ilm-Kreis/Weimarer Land	0172 - 7963217
Staatliche Fischereiaufsicht Arnstadt	0176 - 78035700

www.lavt.de

**Angler sind Umwelt-
und Naturschützer!**

